

SCHULE

**Name des Schülers/der Schülerin
Klasse**

Geboren am

Zutreffendes bitte ankreuzen:

o Berufungen gegen

Entscheidung, dass der Schüler/die Schülerin zum Aufsteigen nicht berechtigt ist

Entscheidung, dass der Schüler/die Schülerin die letzte Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen hat

o Einbringer der Berufung

Schüler/in (Volljährigkeit zum Zeitpunkt des Einbringens)

Erziehungsberechtigte/r

Vorgelegt werden:

Berufung (mit Eingangsstempel versehen)

persönlich abgegeben am

im Postweg eingebracht am (siehe beiliegendes Kuvert)

Entscheidung (Zweitausfertigung oder Durchschrift) vom

Rückschein

Unterschrift auf der Durchschrift der Entscheidung (mit Datum)

o Bei Anfechtung eines oder mehrerer „Nicht genügend“ für jedes „Nicht genügend“¹⁾

- Durchführung des „Frühwarnsystems“ gemäß § 19 Abs. 4 SchUG
- Verständigung über das drohende „Nicht genügend“ sowie Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch vom (gegebenenfalls Durchschrift des Verständigungsschreibens)
- Beratendes Gespräch in der Schule durchgeführt am (Leistungsfördernde Maßnahmen: Analyse der Lerndefizite, Fördermöglichkeiten, Leistungsnachweise, individuelles Förderkonzept)
- nicht durchgeführt, weil
- Stellungnahme des Lehrers/der Lehrerin**
- Leistungsbeurteilungskonzept** (bei AHS im Sinne des Lehrplanes 2000 unter Anführung der Art der Bekanntgabe an Schüler/innen und Erziehungsberechtigte)
- Gewichtung des Lehrstoffes mit der Angabe der Lernziele** zur Feststellung der „wesentlichen Bereiche“ gem. den Bestimmungen des Lehrplans und im Sinne des § 14 Abs. 5 und 6 LB-VO
- Stellungnahme zu den Leistungsfeststellungen**
Beschreibung der nicht oder nicht im überwiegenden (ausreichenden) Ausmaß erreichten Lernziele (Defizitfeststellung!)
Bei Schularbeiten und Tests haben diese Angaben an Hand der einzelnen schriftlichen Leistungsfeststellungen,
bei mündlichen Prüfungen an Hand der exakten Fragestellung und einer ausführlichen Dokumentation des Prüfungsverlaufes und
bei praktischen Leistungsfeststellungen an Hand der vorgelegten Arbeiten bzw. Prüfungsprotokolle zu erfolgen.
- Stellungnahme zu den **Mitarbeitsleistungen:**
Nach 1. und 2. Semester getrennte Dokumentation (mit Gesamtnote für das jeweilige Semester) – nach Möglichkeit – mit datumsmäßiger Anführung der Mitarbeitsleistungen
- Stellungnahme zu allen im Berufungsschreiben aufgestellten Behauptungen
- Schlussfolgerung aus den dargestellten Leistungen in Form einer Begründung, wodurch als erwiesen anzunehmen ist, dass der Schüler – im Sinne der Notendefinition – nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllt

¹⁾ Sofern nicht zumindest zwei mit „Nicht genügend“ beurteilte Pflichtgegenstände unangefochten bleiben, sind zusätzlich die Unterlagen entsprechend der Anfechtung einer Entscheidung gemäß § 25 Abs. 2 lit. c SchUG - ausgenommen Konferenzprotokoll! - anzuschließen.

- Notenübersicht
- Schularbeitenheft/e
- Tests
- Prüfungsprotokoll/e
- Arbeiten (bei praktischen Leistungsfeststellungen)
- Stellungnahme des Beisitzers bei einer Wiederholungsprüfung

o bei Anfechtung der Entscheidung gemäß § 25 Abs. 2 lit. c SchUG ²⁾

- Konferenzprotokoll mit Begründung und Abstimmungsergebnis
- Stellungnahme der Lehrer der mit „Genügend“ beurteilten Pflichtgegenstände, in denen das Vorhandensein ausreichender Lern- und Arbeitskapazitäten verneint wird (insbesondere zur Notwendigkeit einer Information gemäß § 19 Abs. 4 SchUG sowie zur Beurteilung der Mitarbeit und etwaigen mündlichen Prüfungen)
- Notenübersichten dieser Pflichtgegenstände
- Schularbeitenhefte bzw. allfällige Tests dieser Pflichtgegenstände

- Stellungnahme der Schulleitung sowie allenfalls des Klassenvorstandes**
Darstellung getroffener Maßnahmen (zu im Berufungsschreiben aufgestellten Behauptungen)
- Halbjahres- und Jahresnoten des laufenden Schuljahres
- Jahresnoten des vorhergegangenen Schuljahres

o nach Ablegung einer Wiederholungsprüfung/von Wiederholungsprüfungen

- Höchstdauer des Schulbesuches überschritten
- Höchstdauer des Schulbesuches nicht überschritten

.....
Schulleiter/in

²⁾ Auch wenn lediglich die Unrichtigkeit der negativen Jahresbeurteilung behauptet wird, sind diese Unterlagen zusätzlich zu den Unterlagen auf Grund der Anfechtung des „Nicht genügenden“ (siehe vorige Seite!) anzuschließen!